

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels

1. gegenseitig

- a) die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
- b) die Ansätze der zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung gehörenden Titel verschiedener Ausgabearten (Titelgruppe), soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt,

2. einseitig

- a) die Ausgaben für Bezüge der Beamten zu Gunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
- b) die Ausgaben für Unterstützungen zu Gunsten der Ausgaben für Beihilfen.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dies eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung fördert.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Verwaltungsvorschriften

1. Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit ist die durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gemäß § 20 Abs. 2 begründete Möglichkeit, bei einem Titel (deckungsberechtigter Titel) höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabebetiteln (deckungspflichtiger Titel) zu leisten.

1.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabebetitel wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze herangezogen werden dürfen.

1.2 Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur für die Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Ansatzes herangezogen werden darf.

2. Die Aufzählung der Fälle der Deckungsfähigkeit in der Hauptgruppe 4 nach § 20 Abs. 1 ist nicht abschließend; weitere Ausgaben können nach Absatz 2 für deckungsfähig erklärt werden.

3. Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang kann angenommen werden, wenn die Ausgaben der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen oder die Deckungsfähigkeit wegen besonderer Umstände wirtschaftlich oder zweckmäßig ist.

4. Eine Deckungsfähigkeit zwischen Personalausgaben und anderen Ausgaben ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

5. Titelgruppen

Eine Titelgruppe kann gebildet werden, wenn Maßnahmen einer abgegrenzten Zweckbestimmung die Aufgliederung in verschiedene ökonomische Ausgabearten erforderlich machen und eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgabearten angebracht erscheint. Im Einzelfall kann die gegenseitige Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerk eingeschränkt werden. In Titelgruppen veranschlagte Ansätze für persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben sind mit entsprechenden Einzeltiteln außerhalb der Titelgruppen nicht deckungsfähig.